

Weidinger Leonhard

**GZ: VBS 4- QB 4400-1023-2020/011
2020/1892774**

BaFin, H. Heidmann

Gemäß Ihrem Schreiben vom 14.05.2020, haben Sie **die Ausführungen der Debeka geprüft und keinen Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften festgestellt.**

Trotzdem erlaube ich mir, Sie auf **nachfolgende falsche, ungesetzliche Aussagen hinzuweisen.**

Als rechtlich wesentlichen Grund stelle ich fest, dass zum Abschlusszeitpunkt meiner Kapital-Lebensversicherung keine arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung gemäß BetrAVG möglich war!

Meine ehemaligen Arbeitgeber haben demnach für mich keine „Direktversicherungen“ auf meinen Namen abgeschlossen, sondern **ich habe bei meinem Versicherungsmakler Anträge für Kapital-Lebensversicherungen gestellt, die auch ich unterschrieben habe.**

Meine Arbeitgeber sind wegen **der Pauschalierungssteuer nach § 40 b EstG in die Versicherung eingetreten!** (VVG – Versicherung gegen fremde Rechnung, § 328 BGB)

Die Finanzierung erfolgte nicht wie die Debeka behauptet, durch „Entgeltumwandlung“, da diese **erst ab 2002 durch das AVmG in das BetrAVG aufgenommen wurde!**

Mit meinen Arbeitgebern, habe ich **im arbeitsrechtlichen Innenverhältnis** zur Kapital-Lebensversicherung eine **reine Beitragszusage, durch Barlohnnumwandlung** vereinbart!

Ich hatte keine Versorgungszusage meines Arbeitgebers, sondern lediglich von der Debeka eine Versicherungszusage!

Durch das ab Versicherungsbeginn festgelegte **unwiderrufliche Bezugsrecht**, hatte ich von Anbeginn Anspruch auf **die einmalige, von mir angesparte Versicherungsleistung, da das Rentenwahlrecht ausgeschlossen war!**

Deshalb war die Auszahlung eine reine Umbuchung von meiner von mir angesparten Versicherungsleistung, vom Konto der Debeka auf mein Konto bei meiner Bank!

Somit hatte ich nach Auszahlung der einzelnen Versicherungen, auch keine rentenähnlichen Versorgungsbezüge und somit bestand keine Meldepflicht der Debeka nach § 202 Abs. 1 SGB V!

Da ich **weder verunfallt bin, sowie das Versicherungsende überlebt habe**, war die Auszahlung **kein Versicherungsfall, sondern eine Versicherungsleistung zum Ablauf der Kapital-Lebensversicherungen.**

Da das typische Rentenrisiko fehlte, hatte ich auch keine lebenslangen, rentenähnliche Versorgungsbezüge! (BFH Urteil VI R 164/86)

Die Debeka begründet die Meldung mit der **seit 1983 geltenden Beitragspflicht für Versorgungsbezüge der Rentner.**

Frage: Warum war die Auszahlung derartiger Versicherungen im Jahre 2003 noch beitragsfrei, obwohl ab 2002 sogar die arbeitnehmerfinanzierte bAV in das BetrAVG aufgenommen wurde?

Die Debeka begründet die Meldung mit den **Änderungen des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) zum 01.01.2004, dass nunmehr auch „Kapitalleistungen oder Kapitalabfindungen“ der Beitragspflicht unterliegen.**

Diese Aussage ist falsch, da diese nach „Ansicht der Spitzenverbände“ entstand, und dient deshalb nur als Alibi für Meldungen von einmaligen, von Anbeginn festgelegten Kapitalleistungen.

**Laut Gesetzentwurf 15/1525 zum GMG wurde zu Nummer 143 (§ 229 SGB V) festgelegt:
„Die Regelung beseitigt Umgehungsmöglichkeiten bei der Beitragspflicht für Versorgungsbezüge und zwar bei einer Kapitalabfindung vor dem Versorgungsfall“, die bis 2003 beitragsfrei waren!**

Am meisten überrascht mich Ihre Bezugnahme auf die beiden „**Beschlüsse des BVerfG**“, die Sie im Einklang mit den Ausführungen der Debeka sehen.

Die Debeka, aber auch Sie beziehen sich mit keinem Wort auf geltendes Recht, wie Sozialgesetzbuch (SGB V), BetrAVG, VVG, VAG, sowie Schreiben und Urteile des BFH.

Sie verweisen auf die **Beschlüsse 1 BvR 739/08 sowie 1 BvR 1660/08, wissentlich, dass Richterrecht nach Art. 20 Abs. 3 GG verboten ist, dass nur Recht und Gesetz gelten!**

Unabhängig davon, dass im Beschluss 1660 ein anderer Versicherungsfall zu Grunde liegt, nämlich eine echte bAV, **haben Beschlüsse des BVerfG kein bindendes Recht, da dafür nur einstimmige Urteile des gesamten Senates des BVerfG erforderlich sind! Außerdem legt § 13 Nr. 8a BVerfGG fest, dass der zweite Senat zuständig ist für Verfassungsbeschwerden von GMG-Geschädigten! Ihre beiden Beschlüsse stammen nebenbei bemerkt vom nicht zuständigen ersten Senat unter Vorsitz von H. Kirchhof!**

Mit Beschluss 1660/08 haben Sie aber auch Gegenargumente geliefert.

Ich empfehle Ihnen die Randnummern 12 bis 15.

In Rn. 14 stellt das BVerfG fest,

„dass die Abgrenzung der beitragspflichtigen Leistungen nach dem Versicherungstyp (Direktversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 BetrAVG) grundsätzlich ein geeignetes Kriterium darstellt, um beitragspflichtige Versorgungsbezüge und beitragsfreie private Lebensversicherungen voneinander abzugrenzen“.

Nach geltendem BetrAVG sind die maßgeblichen Kriterien für eine betriebliche Altersversorgung:

- **Umfassende Versorgungszusage durch den Arbeitgeber** (Grundaussage des § 1 BetrAVG)!
- **Folge daraus - Novierung des Arbeitsvertrages wegen der Entgeltumwandlung von künftigem Lohn!**

Ich hatte keine Versorgungszusage durch meine Arbeitgeber, sondern nur eine Versicherungszusage der Debeka!

Ich hatte keine Entgeltumwandlung von künftigem Lohn, sondern eine „reine Beitragszusage“ (Barlohnnumwandlung) meines Arbeitgebers!

Diese reine Beitragszusage ist bis heute noch nicht im BetrAVG aufgenommen!!

Leider muss ich zum Schluss feststellen, dass Sie sich den Ausführungen der Debeka anschließen und aufsichtsrechtlich keinen Verstoß erkennen, dass damit Ihre Argumentation nicht nach Recht und Gesetz ausgerichtet ist, sondern der „Ansicht der Spitzenverbände (1 BvR 1660/08, Gründe Abs. I, 2)“ entsprechen, die aus dem Protokoll der Beratungen der Spitzenverbände am 09./10.09.2003 in Bochum stammen.

Ich sehe aus vorgenannter Argumentation meine Verbeitragung als ungesetzlichen, willkürlichen, vorsätzlichen Betrug nach § 263 StGB, inszeniert durch die Spitzenverbände der Krankenkassen, in Absprache mit dem GDV, aber leider auch dem damaligen BMG, der Sozialgerichte und dem nicht zuständigen Senat des BVerfG, sowie nachgeschalteten Schlichtungsstellen!

Ich sehe deshalb, die Meldung sowie die daraus resultierenden Verbeitragung meiner privat finanzierten Kapital-Lebensversicherung, aus vorgenannten Gründen, nach wie vor nicht als gesetzeskonform an!

MfG.

Leonhard Weidinger